

GZ. BMF-111200/0077-II/3/2018
ZUR VERÖFFENTLICHUNG BESTIMMT

20/12

Vortrag an den Ministerrat

Betrifft: Gesetzesbeschluss des Steiermärkischen Landtages vom 10. April 2018, mit dem das Steiermärkische Kurabgabegesetz geändert wird

Der Landeshauptmann der Steiermark hat im Verfahren nach § 9 F-VG 1948 den im Betreff genannten Gesetzesbeschluss bekannt gegeben.

Die für die Erhebung eines Einspruchs offen stehende Frist endet am 13. Juni 2018.

Der Verfassungsdienst hat mit dem Gesetzesbeschluss das Bundesministerium für Finanzen befasst, welches keine einspruchsbegründenden Bedenken hat.

Ich stelle den

Antrag,

die Bundesregierung wolle beschließen:

Das Bundesministerium für Finanzen wird ermächtigt, an den Landeshauptmann der Steiermark das angeschlossene Schreiben zu richten.

23. Mai 2018

Der Bundesminister:

An den
Herrn Landeshauptmann
der Steiermark
Hofgasse 15
8010 Graz

BMF - II/2 (II/2)
Johannesgasse 5
1010 Wien

Sachbearbeiter:
Munsch
e-Mail Rudolf.Paul@bmf.gv.at
DVR: 0000078

GZ.

**Betreff: Gesetzesbeschluss des Steiermärkischen Landtages vom 10. April 2018,
mit dem das Steiermärkische Kurabgabegesetz geändert wird;
Ihr Schreiben vom 13. April 2018, GZ: ABT03VD-9613/2012-10**

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am XX.XXXX.XXXX beschlossen, der Kundmachung des im Betreff genannten Gesetzesbeschlusses gemäß § 9 Abs. 3 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948 zuzustimmen.

Für den Bundesminister:

(elektronisch gefertigt)